

Universität Kassel

Studiengang Master of Public Administration

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Auszug aus:

**Strategiegerechte Sportförderung
für kommunale Sportämter
in deutschen Großstädten**

Masterarbeit

Verfasserin: Anke Precht

Abgabedatum: 25.04.2017

Sportförderung

Der Begriff „Sportförderung“, der sich üblicherweise in kommunalen Sportförderrichtlinien widerspiegelt (Voigt 2006:12) kann unterschiedlich aufgefasst werden. Sportförderung wird folgendermaßen definiert: „Zusammenfassende Bezeichnung für alle staatlichen Maßnahmen zur finanziellen und sonstigen Hilfeleistung für den Sport.“ (wissen.de 2016).

Auf der Landesebene steht der Breitensport im Zentrum der Sportförderung. In den Ländern ergibt sich die Sportförderung aus den jeweiligen Sportfördergesetzen und -richtlinien (Fechner/Arnhold/Brodführer 2014: 41).

Unter Sportförderung werden nachfolgend alle direkten und indirekten finanziellen und materiellen Aufwendungen verstanden, die der Bund, Länder oder Kommunen für den Sport erbringen. Überwiegende Nutznießer einer Sportförderung sind in der Regel der vereinseigene (organisierte) Sport (Eckl/Wetterich 2007: 6).

Sportpolitik

Aufeinander bezogen steht Sport nicht im Zentrum der Politikwissenschaft und Politik nicht im Zentrum der Sportwissenschaft. Dennoch beeinflussen sich Sport und Politik gegenseitig. Der Begriff Sportpolitik wird am häufigsten durch Sportler, Journalisten, Politiker, Funktionäre, Sportwissenschaftler und Medien verwendet und steht für die organisatorische und institutionelle Vielfalt der staatlichen Verantwortung für den Sport.

In seiner unterschiedlichen Verankerung in den Verfassungen und sportbezogenen Gesetzen, findet Sport immer mit Bezug auf die Erwartungen der Bedarfsträger Bürger im Zusammenspiel mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Ministerien und Agenturen statt und rückt daher in den Fokus der Politik als soziale Infrastruktur. Auf lokaler Ebene verknüpfen sich die Interessenlagen von Sport(-vereinen) und Politik beispielsweise in Institutionen wie Sportbünden, die als ehrenamtliche Funktionäre Positionen für Politiker erzeugen (Tokarski/Petry 2010: 12; 142-144; 170).

Sport bietet Chancen enger Zusammenarbeit und bildet über die Politikfelder Integration, Inklusion, Bildung, Stadtentwicklung, Gesundheit und Kultur Querschnittsthemen.

Sportvereine

Sportvereine sind freiwillige Vereinigungen, die ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur Ausübung von Sport bieten (Hüttenberger 2012: 25). Sie lassen sich ganz allgemein als auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks verstehen. Die Möglichkeit zur Gründung ergibt sich aus dem Artikel 9 GG. Gemäß § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist im Sport insbesondere der nicht wirtschaftliche Verein die vorherrschende Rechtsform (Fahrner 2014: 50). Das BGB enthält in den §§ 21 bis 79 zahlreiche Regelungen für Vereine. Eine Definition des Begriffs „Verein“ findet sich dort nicht. Der DOSB beschreibt einen Sportverein als Träger der Turn- und Sportbewegung. Er schafft die Voraussetzungen, um unter bestmöglichen Bedingungen Sport zu treiben (DOSB 2003: 5). Für jede Sportart gibt es eigene Spitzenverbände. Überfachliche Aufgaben nehmen darüber hinaus Landessportbünde wahr. Sie vertreten die Interessen des Sports auf

Landesebene, bilden Jugend- und Übungsleiter aus und regeln den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder. HARING schreibt, dass alle Vereine eines Bundeslandes Mitglied eines Landessportbundes (Haring 2010: 41) sind. Jedoch kann diese Aussage dahingehend ergänzt werden, dass die Beurteilung von HARING nur gilt, wenn ein Verein beispielsweise für eine Sportförderung ein anerkannter Träger des organisierten Sports sein muss. In der Praxis gibt es Sportvereine, die nicht Mitglied in einem Landessportbund sind. Für diese gilt dann im Umkehrschluss der Ausschluss einer kommunalen Förderung.

Die regionalen, nationalen und internationalen Verbände regeln den Wettkampferverkehr sowie die fachlichen Fragen (DOSB 2003: 5). Der DOSB ist die regierungsunabhängige Dachorganisation des gemeinnützigen Sports in Deutschland. Der Verband entstand am 20. Mai 2006 durch den Zusammenschluss des Deutschen Sportbundes (DSB; Gründung: 1950) und des Nationalen Olympischen Komitees (NOK; Gründung: 1949) (DOSB 2017).

Sportämter

Kommunale Sportverwaltungen existieren seit dem Jahre 1900 (Voigt 2006: 25). Die Stadt Oberhausen war Vorreiter und erachtete ein kommunales Verwaltungshandeln im Sportbereich als notwendig. Bis zum Jahre 1949 schlossen sich 40 Fachverwaltungen zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter“ (ADS)¹ zusammen (Voigt 2006: 25). Die ADS zählt in ihrer Länderstatistik für 2016 379 Sportämter (ADS 2017: o. S.). Im historischen Vergleich verdeutlicht ein Strukturvergleich nach Einwohnerklassen, dass die Großstädte von Beginn an ein eigenständiges Handlungsfeld der kommunalen Sportförderung als öffentliche Aufgabe ansahen und die kleineren Städte mit etwas Verzögerung die lokale Sportentwicklung als öffentliches Betätigungsfeld entdeckten (Voigt 2006: 26). Die große Bedeutung der kommunalen Sportverwaltungen liegt in der hohen Kontinuität ihrer Arbeit und der Zuständigkeit (Voigt 2006: 28). HORCH/SCHÜTTE ermittelten, dass zu den Kernaufgabenbereichen kommunaler Sportverwaltungstätigkeit die finanzielle Sportförderung, gefolgt von der Vergabe von Sportanlagen, Verwaltung von Sportanlagen, Wartung von Sportanlagen, die Beratung von Vereinen, Sportlern und Sportinteressen, die Sportentwicklungsplanung, die Planung von Sportanlagen und die Beschaffung von Sportgeräten gehören (Horch/Schütte 2003: 66). Für ECKL geben die Zusammenhänge zwischen der Struktur der Sportverwaltung in den Städten und des finanziellen Umfangs der Sportförderung Aufschluss über den Stellenwert des Sports. Bei der Betrachtung der verwaltungsorganisatorischen Anbindung des Sports innerhalb der Stadtverwaltung hat nur eine Minderheit der Städte ein eigenständiges Sportamt. Insbesondere in den kleineren Städten ist häufig der Sport organisatorisch nur ein Referat oder eine Abteilung, oft sogar gar keinem bestimmten Amt zugeordnet. Großstädte hingegen verfügen häufiger über ein eigenens Sportamt oder zumindest eine eigene Abteilung für das Ressort Sport. Auf Länderebene ist der Sport in verschiedenen Ressorts wie im Ministerium für Kultur, Jugend,

¹ Die ADS ist ein Zusammenschluss von Städten, Gemeinden und Kreise sowie Verbänden, Betrieben und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, die den Sport fördern und/oder Sportstätten und Bäder betreiben, Quelle ADS, online unter: <http://www.ads-sportverwaltung.de/ueber-uns/>, Abruf am 07.02.17.

Innern, Bildung, Soziales, Jugend, Frauen und Integration mit ihren unterschiedlichen Vor- und Nachteilen, Synergien und Schnittstellen angebunden.

Kommune

Eine Kommune ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf gebietlicher Grundlage. Im Rahmen des Verwaltungsaufbaus ist sie im Verhältnis zum Bund und den Ländern mit eigenen Rechten ausgestattet. Kommunalpolitik in Deutschland findet in gegenwärtig 12.629 Gemeinden unterschiedlichster Größenordnungen statt (bpb 2017). „Kommunalpolitik ist Ländersache“. Es sind die Länder, welche die Rahmenbedingungen für die innerhalb des föderalistisch aufgebauten politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Gemeinden festsetzen, und zwar jeweils für ihr Gebiet (Kost/Wehling 2013: 7). Die kommunale Selbstverwaltung ist eines der Grundprinzipien der Demokratie und besitzt durch die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG Verfassungsrang. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst das Recht der Kommunen, einen Großteil ihrer öffentlichen Aufgaben selbständig zu erledigen, ohne dass sich der Staat einmischt (Juraforum 2017). Kommunale Selbstverwaltung ist im Grundgesetz und in diversen einfachen Gesetzen verankert. Länder sind Sachverwalter ihrer Gemeinden, die lediglich über kommunale Spitzenverbände über Mitwirkungsrechte auf Bundesebene verfügen (Kost/Wehling 2013: 8). Aufgrund der Hoheit der Länder über die Kommunen unterscheiden sich deren Aufgabenfelder je nach Zugehörigkeit zu einem Bundesland (Weig 2004: 35). Die kommunale Wahrnehmung kann durch Gesetz zur Pflicht gemacht werden oder durch die Kommune auch freiwillig, wie z. B. durch die Bereitstellung von Sportstätten, geleistet werden (Springer Gabler Verlag 2017). Allerdings steht und fällt die Ausübung kommunaler Selbstverwaltung mit der Finanzausstattung der Kommunen (Verwaltungsrecht-Ratgeber 2017).

Die Bertelsmann Stiftung prognostiziert, dass der Stellenwert der Kommunen wie auch die Anzahl der Herausforderungen, denen sich Kommunen künftig gegenüber sehen, wachsen wird (Bertelsmann Stiftung 2017).

Großstädte

Neben der Kommunalverfassung stellt die jeweilige Gemeindegröße die wichtigste Variable für die Kommunalpolitik dar. In Deutschland gibt es 38 Städte mit über 200.000 Einwohnern, die man als „echte“ Großstädte ansprechen kann (Kost/Wehling 2013: 15). Der Begriff Großstadt ist eine Betrachtung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik. Er steht für eine Siedlungseinheit und wird unabhängig von ihrer Rechtsstellung oder Wirtschaftsstruktur lediglich nach der Einwohnerzahl von 100.000 und mehr unterschieden (Springer Gabler 2017). Die Definition einer Großstadt ist aber nicht nur eine statistische, soziale Bezugsgröße und Analyseeinheit. Eine Großstadt ist auch ein Vergleich für die moderne Gesellschaft und ihre besonderen Ausprägungen z. B. des kulturellen, individuellen und sozialen Zusammenlebens. Bestimmte Formen der Urbanität und einer differenzierten sozialen Infrastruktur setzen Großstädte voraus. Die Ausbildung bestimmter Formen kultureller Bewegungen wie die Strukturen einer modernen City sind ohne die Entwicklung von Großstädten bestimmter Größenordnung nicht denkbar (Academic Lexikon 2017). Sportpolitik findet in den Städten mit hoher Gestaltungsnotwendigkeit statt und wird zwischen

verschiedenen politischen Akteuren und deren Interessen als demokratischer Entscheidungsprozess verstanden (Franke 2014: 17).

In Städten interagiert innerhalb eines abgegrenzten Raumes eine kritische Masse an Bürgern. Diese Interaktion dient zur Vernetzung mit Menschen, über die wiederum städtisches Leben entsteht und beispielsweise durch Sport gekennzeichnet ist. Neben der Interaktion der Bürger kennzeichnet eine Stadt auch eine intakte Infrastruktur, zu der auch ein vielfältiges Angebot an kulturellen Veranstaltungen und der Zugang zu Sporteinrichtungen gehören. Die Breite und Qualität der Angebote beeinflussen die Attraktivität der Stadt und die Lebensqualität der Stadtbevölkerung (Jaekel/Bronnert 2013: 1-3). Sport wird in Großstädten als Mittel zur Verbesserung dieser Qualitäten angesehen (Franke 2014: 17).

Haushalt

Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument im öffentlichen Bereich. Bei der Steuerung öffentlicher Verwaltungen nehmen Planung und Budgetierung eine zentrale Rolle ein.

Der Finanzplan stellt das finanzpolitische Programmpapier der Regierung dar, dessen Aufgabe es ist, eine längerfristige Orientierung der Haushaltswirtschaft zu ermöglichen (Wollmann/Roth 1998: 479). Der Finanzplan hat daher ungeachtet der langfristigen Festlegung der Finanzziele geringe Verbindlichkeit.

Der Haushaltsplan hingegen ist das zentrale Steuerungselement zur Zuweisung, Bewirtschaftung und Überwachung der Mittel. In einer Definition nach RAUPACH und STANGENBERG ist der Haushaltsplan die in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommene systematische Zusammenstellung der Ermächtigungen, die für einen zukünftigen Zeitraum geplanten Ausgaben zu leisten und Ausgabeverpflichtungen einzugehen, sowie der Schätzungen der zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Einnahmen (Raupach 2006: 11). Durch seine gesetzliche Feststellung wird der Haushaltsplan für alle Exekutivorgane der Verwaltung verbindlich. Von den hierin veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ist die Verwaltungsführung abhängig (Bauer 2003: 12-13).

Struktur der Sportförderung in Deutschland

MITTLER meint „Sport ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dass Sportförderung ebenso eine öffentliche Aufgabe ist, ist heute eigentlich unbestritten.“ Auf der einen Seite ist eine ausreichende Förderung des Sports ein Anliegen und auf der anderen Seite muss natürlich dafür gesorgt werden, dass die sportliche Förderung, die grundsätzliche Förderung von gemeinnützigen Aktivitäten im Allgemeinen, fiskalisch verträglich ist (Mittler 2009: 99). Auf vielfältige Weise fördert der Staat den Sport. Dies geschieht durch Zuwendungen aus den öffentlichen Haushalten auf Bundesebene, auf Länderebene oder kommunaler Ebene (Mittler 2009: 99). Düsseldorf

„In Deutschland gibt es keinen Staatssport, aber auch keinen Sport ohne Staat.“ (Haring 2010: 52). Wenn die Sportvereine im Breitensport beispielsweise die Sportstätten zum realen Selbstkostenpreis tragen müssten, wären die Mitgliedsbeiträge wahrscheinlich so hoch, dass

weite Teile der Bevölkerung das Angebot sicher nicht mehr nutzen könnten. Allein aus den Aspekten der gesundheitlichen Prävention hat der Staat ein Interesse daran, dass für die gesamte Bevölkerung Sportmöglichkeiten zur Verfügung stehen und betreibt daher Sportförderung (Haring 2010: 52).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Sport auf allen drei Ebenen des deutschen Föderalismus mit erheblichen Mitteln vom Staat gefördert. Auf Bundesebene sind dies vor allem die Förderung des Leistungssports und Investitionen in Sportstätten, während die originäre Zuständigkeit für den Breitensport bei den Gemeinden liegt. Auf der Ebene dazwischen befinden sich die Bundesländer, die zum einen die Gelder des Bundes verwalten und zum anderen den Sport direkt mit Landesmitteln unterstützen (Haring 2010: 17).

Der Sport, die Sportpolitik und die Sportförderung werden in Deutschland von drei Leitbildern beziehungsweise Prinzipien geprägt, die immer wieder von Seiten des Staates, des Sports und der wissenschaftlichen Literatur herangezogen werden (Haring 2010: 34-35):

1. der Autonomie des organisierten Sports
2. der Subsidiarität der Sportförderung
3. und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Autonomie des Sports bedeutet, dass die Organisationen des Sports ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Das sogenannte Subsidiaritätsprinzip beschreibt das Bundesministerium des Innern (BMI) so: „Organisationen, Verbände oder Einrichtungen des Sports sind grundsätzlich verpflichtet, für die Finanzierung ihrer Aufgaben eigene Einnahmen zu erzielen. Haushaltsrechtlich haben sie zunächst alle Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor eine Förderung durch den Bund in Anspruch genommen werden kann. Finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung kann es nur ergänzend geben.“ (BMI 2017). Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist notwendig, weil eine Abstimmung zwischen der Selbstverwaltung des Sports und dem Staat erfolgen muss (Weber et al. 1995: 222-223). Der Bund setzt für eine erfolgreiche Förderung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Organisationen des Sports mit den öffentlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene voraus. Die vertrauensvolle, aufeinander abgestimmte Kooperation bei der Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen, der Abstimmung konzeptioneller Fragen sowie der Planung konkreter Fördermaßnahmen führt zum Erfolg (BMI 2017).

HARING sagt aus, dass die Struktur der Sportförderung der Kommunen zu einem erheblichen Maß davon beeinflusst ist, welche Sportvereine vor Ort anzutreffen sind (Haring 2010: 51). Die finanzielle Förderung gestaltet sich innerhalb föderaler Strukturen der Bundesrepublik Deutschland entlang verschiedener Ebenen (Zet 2016: 28). „Im Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für den Sport mangels Regelung eigentlich bei den Bundesländern und Kommunen. Dennoch hat sich eine Dreiteilung herausgebildet: Die Bundesebene fördert vor allem den Hochleistungssport, die Kommunen den Breitensport und die Länderebene den Breiten- und Leistungssport (Haring 2010: 51)“. Die Bundesregierung betont die gesellschaftspolitische Bedeutung und die damit verbundene Verantwortung des Sports wie auch die notwendige Förderung der Generationengerechtigkeit (BMI 2013: o. S.).

Finanzierung des Sports

„Der Sport“ agiert und interagiert innerhalb eines gesellschaftlichen Zusammenhangs, in dem unterschiedliche Typen und Akteure durch je eigene Interessen und Motive angetrieben werden. Für KIRSCH und KEMPF ist nicht „der Sport“ real, sondern jene, die aktiv oder passiv Sport konsumieren. Es bleibt dabei die Frage, ob und mit welcher Begründung für den Sport, der staatlich finanziert werden soll, Finanzmittel bereitgestellt werden sollen und auf welche Ziele der Staat die gesellschaftlichen Systeme des Sports ausweiten sollte. Die Frage der Finanzierung des Sports durch den Staat muss also von den Fragen ausgehen, wann die Kräfte der gesellschaftlichen Selbstorganisation überfordert sind und wo das staatliche Interesse liegt. Das bedeutet, dass der Staat dann sportpolitisch, im Zweifel auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, tätig werden kann und sollte, wenn durch den Sport Ziele erreicht werden, denen ein Bedarf zugeschrieben wird, zu deren Realisierung aber keiner im Alleingang in der Lage ist (Kirsch/Kempf 2002: 254-259).

Sportförderung durch Bund, Länder, Kommunen und Wirtschaft

Der Bund unterstützt im Wesentlichen den Leistungs- und Hochleistungssport (Eckl 2007: 6), unterliegt im Rahmen des Grundgesetzes jedoch keiner genaueren Aufgabenbeschreibung zur Förderung des Sports. Die Bundeskompetenzen für die Sportförderung ergeben sich damit zunächst aus geschriebenem Verfassungsrecht, insbesondere den Kompetenzzuweisungen der Art. 32 und Art. 87 GG (Deutscher Bundestag 2008). Aus dieser Norm leitet der Bund seine Zuständigkeiten ab und es ergeben sich ungeschriebene Finanzierungszuständigkeiten beispielsweise für die gesamtstaatliche Repräsentation bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und der Förderung nichtstaatlicher Organisationen, die aber für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind (heute beispielsweise der Deutsche Olympische Sportbund). Innerhalb der Bundesregierung koordiniert der für den Sport zuständige Bundesminister des Innern sportrelevante Maßnahmen (Weber et al. 1995: 225-226).

Aktuell steht die Spitzensportförderung in Deutschland im Fokus. Die potentialorientierte Fördersystematik steht als Kernstück auf dem Prüfstand, welche Auswirkungen auf die Optimierung und Finanzierung der Bundesstützpunkte haben wird (DOSB 2017).

Für den Breiten- und Freizeitsport liegt die Kompetenz zur Förderung für den Sport grundsätzlich bei den Bundesländern. Begründet in den unterschiedlichen historischen, regionalen und finanziellen Gegebenheiten sind dabei die Förderstrukturen der einzelnen Bundesländer verschieden (Weber et al. 1995: 233). Zu den Kernaufgaben einer kommunalen Sportverwaltung gehören lt. einer bundesweiten Untersuchung nach HORCH und SCHÜTTE die Finanzierung der Sportförderung sowie die Vergabe von Sportanlagen, Verwaltung und Wartung von Sportanlagen, aber auch die Beratung von Vereinen und die Sportentwicklung (Horch/Schütte 2003: 65). Die Kommunen fördern zudem die einmaligen und laufenden Aktivitäten der Vereine in Form von Zuschüssen, beispielsweise für Geräteanschaffungen, Veranstaltungen, Aufwandsentschädigung für Übungs- und Organisationsleiter (Weber et al. 1995: 250). Als eine politische und administrative Einheit mit eigenem Territorium wird den Kommunen nach Art. 28 II Grundgesetz die Befugnis übertragen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft innerhalb der Gesetze selbständig und eigenverantwortlich im

Rahmen der sogenannten Selbstverwaltungsgarantie wahrzunehmen (bpb 2017). Das Sport im Prinzip Ländersache und Kulturhoheit der Länder ist, wenn es um die Förderung von Freizeit-, Breiten- und Schulsport sowie um die finanzielle Unterstützung von Übungsleitern und Trainer geht, ist spezieller in Art. 30 GG definiert (Tokarski/Petry 2010: 15, 16).

Die Frage, inwieweit der Sport in Deutschland einen volkswirtschaftlichen und sozialen Mehrwert generiert, eine ökonomische und soziale Rendite auf diverse Wirtschaftsbereiche einbringt, ist nach Meinung von BREUER/WICK/ORLOWSKI bislang nicht hinreichend beantwortet (Breuer/Wicker/Orlowski 2014: 151).

Für eine faktenbasierte Beratung von Sportpolitik und Sportpraxis ist eine wissenschaftliche Unterstützung von elementarer Bedeutung. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) verfolgt das Ziel, durch eine Finanzierung effektiver und effizienter wissenschaftlicher Forschung, Entscheidungsträger in Sportpolitik und Sportpraxis mit validem Datenmaterial zu versorgen. Die Informationsbasis besteht aus Daten der Input-Output-Rechnung des Statistischen Bundesamtes sowie aus Primärdaten basierenden Untersuchungen (Breuer/Wicker/Orlowski 2014: 8). Die Darlegung ökonomischer Effekte des Sports ist von besonderer Bedeutung, als diese Effekte konkret messbar sind und sich somit als Argumente für eine Sportförderung eignen (Breuer/Wicker/Orlowski 2014: 152). Dazu kann Professor Wopp vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Osnabrück vielfältige Arbeiten im Bereich Freizeitsport-, Vereinssport und Trendsportentwicklungen vorweisen. Nach Ansicht von Wopp sollte die Gestaltung von Lösungsprozessen und Lösungsvorschlägen von zuvor durch eine Analyse der festgestellten Problembereiche im Vordergrund stehen. Dazu kommt für Wopp ein sog. Mehrebenenmodell zum Einsatz, das die fünf Ebenen „Bevölkerung in der Kommune“, „Wohnumfeld“, „Stadtbezirke“, „Gesamtstadt“, und „Region“, umfasst. Für Wopp beeinflussen sich die unterschiedlichen Ebenen im Sinne des „Gegenstromprinzips“ gegenseitig (Balz/Kuhlmann 2009: 148).

BREUER/WICKER/ORLOWSKI meinen, dass durch die voranschreitende Professionalisierung und ein gestiegenes mediales Interesse am Sport auch in Zukunft von einem steigenden ökonomischen Beitrag ausgegangen werden kann (Breuer/Wicker/Orlowski 2014: 13). Berlin hat beispielsweise im fünften Sportentwicklungsbericht die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Sportes in Berlin untersucht. Der Bericht hat zum Ziel, die Entscheidungsträger im organisierten Sport zeitnah mit politikfeld- und managementrelevanten Informationen zu versorgen und ihnen Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben (Senatskanzlei Berlin 2016).

Breitensportförderung in Kommunen

Die zentrale Aufgabenstellung der Breitensportförderung zeigte sich schon im „Goldenen Plan“ des Deutschen Sportbundes (heute DOSB) von 1960, ein Memorandum für Gesundheit, Spiel und Erholung. Der Goldene Plan fand mit seiner simplen, an Verhältniszahlen orientierten Vorgehensweise großen Zuspruch bei den politischen Gremien und machte auch damals schon die Bedeutung der Kommunen in der Breitensportförderung deutlich (Kleine/Pfitzner/Wulf 2012: 46).

Innerhalb der Sportpolitik ist es oft die Bundesebene, die von der Öffentlichkeit als wichtiger Partner innerhalb der Sportpolitik wahrgenommen wird, eben weil dieses durch die

Finanzierung von Sportgroßereignissen deutlich wird. Dabei spielt die kommunale Sportpolitik eine wichtige Rolle: 80 % aller Mittel für die Sportförderung gibt die Kommune aus (Pruin 2008: 8). Breitensportförderung und Förderung des Landes bedeutet, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Sportförderungsnormen durch die Grundrechte und die grundgesetzlichen Kompetenznormen bestimmt wird (Dreher 2005: 256).

Strukturell-politische Rahmenbedingungen des Sports in der Kommune

Der DOSB-Vizepräsident SCHNEELOCH betonte in einer Rede anlässlich der Jahrestagung der ADS in 2015 die zentrale Bedeutung des Sports für die Gesellschaft und für die Städte und Gemeinden vor Ort. Diese Bedeutung des Sports geht weit über den bloßen individuellen Freizeitnutzen hinaus. Sport positioniert sich als Querschnittsaufgabe und ist ein wichtiges Politikfeld, das sich u.a. auf Bildung, Jugendhilfe, Stadtentwicklung, Integration und Gesundheit erstreckt (Schneeloch 2015: 4). In einer Kommune wird das sportliche Leben von vielen Vereinen unterschiedlicher Größe und deren in der Regel ehrenamtlichen Mitgliedern getragen. Die sportlichen Aktivitäten müssen von den Vereinen in den Kommunen koordiniert und organisiert werden. Dazu bedarf es einer ausreichenden Infrastruktur, bestehend aus gedeckten und ungedeckten Sportanlagen² sowie einer notwendigen Pflege und Instandhaltung der Anlagen. Dazu gehört die Ebene der administrativen Verwaltung wie das Sportamt als kommunales Fachamt, das für die Vereine der Ansprechpartner ist. Über die notwendige finanzielle Ausstattung der Sportförderung wird auf der politischen Ebene entschieden, denn hier liegen die Entscheidungskompetenzen der Haushaltsmittel und deren Verwendung. Entscheidungsvorlagen werden in der Regel vom Sportamt vorbereitet, das nach Beschlussfassung der Politik die Beschlüsse in die Praxis umsetzt. Auf dieser Grundlage bereitet die Sportverwaltung politische Entscheidungen vor, so dass zwischen Politik und Verwaltung wechselseitige Arbeitszusammenhänge bestehen (Pruin 2008: 16).

² Bei gedeckten Sportstätten handelt es sich nach BACH um Sporthallen oder Hallenbäder, bei den ungedeckten Sportstätten um Sportplätze unter freiem Himmel wie Tennisplätze oder Freibäder, Quelle: Bach, L. (2004), Folie 6.